

## Ausschreibung der eidgenössischen HFP

### Fachexpertin / Fachexperte Infektionsprävention im Gesundheitswesen 2023

<b>Prüfungstermine</b>	Alle Prüfungsteile (ausser Diplomarbeit schriftlich): <b>7. – 15. November 2023</b> Die genauen Prüfungszeiten werden mit dem Prüfungsaufgebot kommuniziert. Die Diplomarbeit muss ausgedruckt und gebunden bis spätestens <b>31. August 2023</b> (Poststempel) in drei Exemplaren (Postversand: A-Post) dem Prüfungssekretariat zugestellt <b>und</b> per Email (PDF) an <a href="mailto:info@epsante.ch">info@epsante.ch</a> eingereicht werden.
<b>Prüfungsort</b>	Die Adresse des Prüfungsortes und der Räumlichkeiten wird mit dem Prüfungsaufgebot kommuniziert.
<b>Prüfungsinhalt</b>	Gemäss Prüfungsordnung über die eidgenössische HFP Infektionsprävention im Gesundheitswesen (Ziff. 5.1) und Wegleitung zur Prüfungsordnung (Ziff. 6). Bitte beachten Sie die Leitfäden zu den drei Prüfungsteilen, welche Sie unter <a href="https://www.epsante.ch">https://www.epsante.ch</a> (s. Prüfungsteile) finden.
<b>Prüfungsablauf</b>	Die Prüfung umfasst gemäss Ziff. 5.11 der Prüfungsordnung die folgenden Teile: Diplomarbeit, Präsentation der Diplomarbeit mit einem Prüfungsgespräch und Fragen zu allgemeinen Themen der Infektionsprävention im Gesundheitswesen.
<b>Zulassung</b>	Gemäss Ziff. 3.31 der Prüfungsordnung wird zur Abschlussprüfung zugelassen, wer a) einen Abschluss als dipl. Pflegefachfrau HF / dipl. Pflegefachmann HF, einen Bachelor of Science in Pflege FH, einen Bachelor of Science in Geburtshilfe FH (Hebamme), einen Abschluss als dipl. Hebamme SRK, einen Abschluss als dipl. Fachfrau Operationstechnik HF / dipl. Fachmann Operationstechnik HF oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt; und b) Berufspraxis im Gesundheitswesen von mindestens 2 Jahren nach Abschluss der Ausbildung gemäss Ziffer 3.31 a) aufweist, und c) mindestens 1 Jahr Berufspraxis in Infektionsprävention im Gesundheitswesen innerhalb der letzten 5 Jahre in einer Institution des Gesundheitswesens bei einem Anstellungspensum von mindestens 80% aufweist. Ein geringeres Anstellungspensum wird pro rata angerechnet. Das Anstellungspensum muss mindestens 40% betragen und erfordert dann eine Berufspraxis von 2 Jahren. und

d) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41, das termingerechte Einreichen einer Disposition, deren Genehmigung sowie die rechtzeitige und vollständige Abgabe der Diplomarbeit.

**Anmeldeschluss**  
**Anmeldevorgehen**  
**Anmeldeformular**

Die Anmeldung zur HFP Infektionsprävention muss **bis am 13. Januar 2023** über das [Online-Formular](#) erfolgen.

Die für die Zulassung notwendigen Unterlagen gemäss Prüfungsordnung / Wegleitung zur Prüfungsordnung Ziff. 3 müssen ebenfalls **bis am 13. Januar 2023** über das [Online-Formular](#) hochgeladen werden. Das Anmeldeformular muss nach Abschluss der Anmeldung ausgedruckt, unterschrieben und per Post an das Prüfungssekretariat geschickt werden.

[Einreichung der Disposition](#) per E-Mail ([info@epsante.ch](mailto:info@epsante.ch)) **bis spätestens 13. Januar 2023**

Für fehlende Anmeldeunterlagen, die nachgereicht werden müssen, wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

**Bearbeitung der Anmeldung**

Die Abklärung über die Zulassung zur höheren Fachprüfung erfolgt aufgrund der eingereichten Unterlagen.

**Kosten**

Prüfungsgebühr regulär CHF 2'600.- (inklusive Diplomfeier CHF 100.-)

Prüfungsgebühr für Repetierende gemäss [Gebührenordnung](#)

Zusätzliche Kosten: CHF 40.- Registrierungsgebühr SBFI, werden mit dem positiven Prüfungsentscheid in Rechnung gestellt.

Die Prüfungsgebühr wird mit der Anmeldung in Rechnung gestellt. Die Zahlungsangaben sind im [Online-Formular](#) enthalten.

**Termin Zulassungsentscheid**

Der Versand des Zulassungsentscheids erfolgt spätestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn (Anfang Februar 2023 / KW 5/6).

**Termin Prüfungsaufgebot**

Das Prüfungsaufgebot erfolgt mindestens 6 Wochen vor der Prüfung (KW 39).

**Annullierung der Anmeldung**

Eine Annullierung ist gemäss Ziff. 4.2. der Prüfungsordnung bis 4 Wochen vor Beginn der Prüfung möglich. Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich (siehe Ziff. 4.22 der Prüfungsordnung). Eine Bearbeitungsgebühr wird in beiden Fällen verrechnet (siehe [Gebührenordnung](#)). Ohne entschuldbaren Grund erfolgt keine Rückerstattung der einbezahlten Prüfungsgebühr.

**Abmeldung**

Abmeldungen von der eidgenössischen HFP Infektionsprävention im Gesundheitswesen müssen zwingend schriftlich per eingeschriebenem Brief und von Hand unterschrieben erfolgen.